

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom, mit der Bereiche der KG Stoob zum „Landschaftsschutzgebiet Biri - Noplerberg Stoob“ erklärt werden

Aufgrund des § 23 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2010, wird verordnet:

§ 1

Schutzgebietsgrenzen

(1) Teile der freien Landschaft (§ 11 Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990) der KG Stoob werden zum „Landschaftsschutzgebiet Biri - Noplerberg Stoob“ erklärt.

(2) Das „Landschaftsschutzgebiet Biri - Noplerberg Stoob“ umfasst Teile der KG Stoob gemäß der Auflistung der nachfolgend angeführten Grundstücksnummern. Diese Aufzählung ist konstitutiv.

2892 - 2906,	2937-2941	2942/2	2943/1
2944/1	2945 -2948	2949/1-2951/2	2952-3072/1
3074 - 3399,	3235/1-3235/4	3275-3277/2	3401 - 3466,
3468,	3470 - 3492,	3496	3499,
3503,	3509 - 3694,	4961 - 4963,	4985 - 4987

(3) In der Anlage erfolgt die deklarative Darstellung der Ausdehnungsfläche des „Landschaftsschutzgebietes Biri - Noplerberg Stoob“

§ 2

Schutzgegenstand

Schutzgegenstand ist die naturräumliche Ausstattung des Landschaftsschutzgebietes mit seiner typischen, traditionell geprägten Kulturlandschaft, insbesondere Streuobstwiesen, Wiesen, Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume, Hangterrassen, Raine, Terrassenböschungen, Gräben und Hohlwege.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung dieses Landschaftsschutzgebietes ist es, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Erhaltung des Landschaftsbildes zu gewährleisten, insbesondere Landschaftsschäden zu verhindern oder zu beheben, um in diesem Gebiet nachfolgende Bereiche in ihrer Bedeutung zu bewahren:

1. die Landschaft mit ihrer natürlichen Ausstattung als Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt,
2. die typische Kulturlandschaft in ihrem durch die zeitgemäße nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung geprägten Erscheinungsbild,
3. die Wiesen und Streuobstwiesen sowie Hecken, Einzelbäume und andere in § 2 aufgelistete Landschaftsstrukturen als Lebensräume einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt und
4. die Funktion des Gebietes für die Erholung der Bevölkerung oder den Tourismus.

§ 4

Bewilligungspflichtige Vorhaben

Folgende Vorhaben bedürfen einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde:

1. Bauvorhaben aller Art, insbesondere von Straßen und Wegen, die nicht den Bestimmungen des Forstgesetzes BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 55/2007, unterliegen;
2. das Aufforsten von Grundstücksflächen, die nicht den Bestimmungen des Forstgesetzes BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 55/2007, unterliegen;
3. die Neuanlage von Christbaumkulturen und Obstplantagen in Spindel- oder Spalierform oder als Niederstammkultur;
4. das Umbrechen von Wiesen und Streuobstwiesen und die Vornahme von Kulturumwandlungen;
5. das flächige Roden von Obstbäumen;
6. das Auffüllen naturgegebener Geländemulden, das Abflachen terrassierter Hangbereiche oder die Vornahme sonstiger Geländeänderungen, ausgenommen geringfügige flächenhafte Anschüttungen oder nicht ins Gewicht fallende andere Veränderungen.

§ 5

Bewilligungen

Bewilligungen in Verfahren nach § 4 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erteilen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 6 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990 gegeben sind und
2. der Schutzgegenstand (§ 2) sowie der Schutzzweck (§ 3) nicht nachteilig beeinträchtigt wird oder dies nicht zu erwarten ist und
3. bei einer flächenmäßigen Rodung von Obstbäumen (§ 4 Z 5) Ersatzpflanzungen im gleichen Ausmaß oder Umfang mit regional typischen und angepassten Sorten und Arten vorgenommen werden.

§ 6

Land- und Forstwirtschaft

Die zeitgemäße und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung sind weiterhin zulässig.

§ 7

Jagd

Die rechtmäßige Ausübung der Jagd wird durch diese Verordnung nicht eingeschränkt.

§ 8

Entwicklungs-, Sanierungs- und Pflegekonzept

Für das Landschaftsschutzgebiet ist ein Entwicklungs-, Sanierungs- und Pflegekonzept mit einer Zonierung der durch unterschiedliche Nutzungsansprüche gekennzeichneten Landschaftsteile anzustreben.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

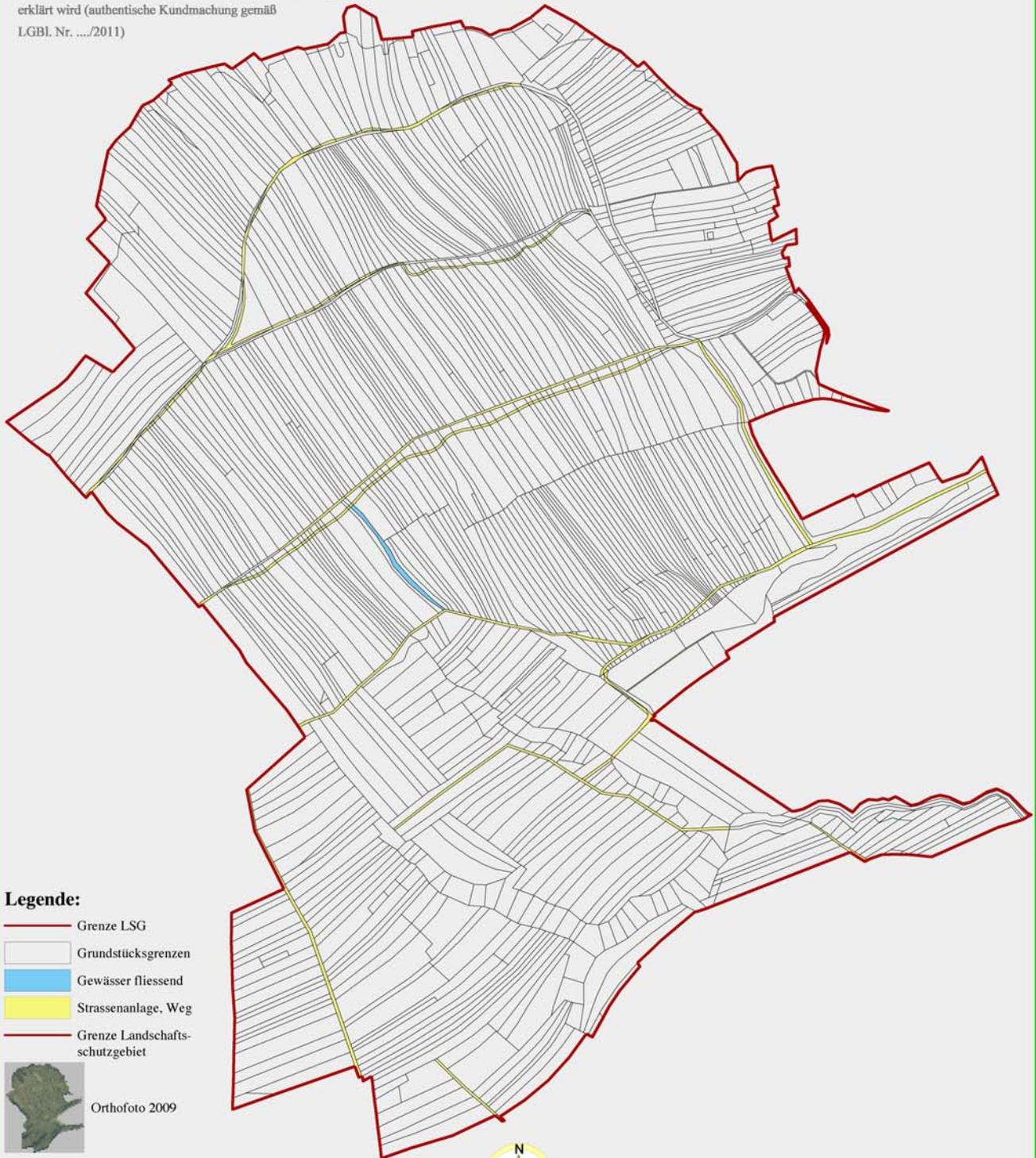
(2) Die Kundmachung der Anlage (Übersichtsplan) gemäß § 1 Abs. 3 erfolgt gemäß § 6 Bgld. Verlautbarungsgesetz 1990 und ist für die Dauer der Wirksamkeit der Verordnung bei der Gemeinde Stoob, bei der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf und bei der für die Vollziehung des NG 1990 zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Arbeitsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung ist sie auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar.

Für die Landesregierung:

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET BIRI NOPLERBERG

Anlage gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung, mit der Bereiche der KG Stoob zum "Landschaftsschutzgebiet Biri - Noplerberg Stoob" erklärt wird (authentische Kundmachung gemäß LGBl. Nr./2011)

KG STOOB



Legende:

-  Grenze LSG
-  Grundstücksgrenzen
-  Gewässer fließend
-  Strassenanlage, Weg
-  Grenze Landschaftsschutzgebiet



Orthofoto 2009

Flächengröße: 103,06 Hektar

02.Juni 2011



0 100 200 300 400 Meter

Datengrundlagen:
Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
GIS-Koordinationsstelle Burgenland
Abt. 5/III-Natur- und Landschaftsschutz

Vorblatt

Problem:

Bedarf für die Unterschutzstellung des Gebietes Biri - Noplerberg, Stoob, als Landschaftsschutzgebiet

Ziel:

Erklärung des Gebietes Biri - Noplerberg Stoob zum Landschaftsschutzgebiet gemäß § 23 NG 1990

Lösung:

Erlassung der Verordnung

Alternativen:

keine Erlassung der Verordnung

Kosten:

Keine

EU-(EWR-) Konformität:

gegeben

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeiner Teil

1. Gesetzliche Grundlagen:

Gemäß § 23 NG 1990 können Gebiete, die sich durch besondere landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit auszeichnen, die für die Erholung der Bevölkerung oder für den Tourismus besondere Bedeutung haben oder die historisch oder archäologisch bedeutsame Landschaftsteile umfassen, von der Landesregierung durch Verordnung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden.

2. Naturräumliche Beschreibung und Schutzgegenstand

Der Noplerberg in Stoob ist in der örtlichen Bevölkerung besser unter der Bezeichnung „Biri“ bekannt. Mit 301 m an seiner höchsten Erhebung ragt der Noplerberg deutlich aus der umgebenden Niederung des Stooberbachtals hervor. Schon lange ist der naturnahe Waldbestand an den flachen, nach Süden ausgerichteten Abhängen des 103,06 Hektar umfassenden Gebietes gerodet worden. Die räumliche Nähe zum Siedlungsgebiet, die sonnenseitige Lage und der steinige Boden mit oft nur geringer Humusaufgabe bildeten eine ideale Voraussetzung für die Anlage und Nutzung von ausgedehnten Obstbaum- und Edelkastanien-Beständen.

In kaum einem anderen Streuobstwiesengebiet im Burgenland ist zusammenhängend eine derart hohe Dichte an Streuobstbäumen und gemähten Wiesenflächen zu finden. Von besonderer Bedeutung aus Sicht des Landschaftsschutzes ist die besonders reizvolle, durch traditionelle landwirtschaftliche Bewirtschaftungsformen entstandene Gliederung und Strukturierung der südseitigen Abhänge des Noplerberges: ausgedehnte Streuobstwiesenbestände sind durch natürliche Begrenzungen wie beispielsweise Raine, Feldwege, Hecken, Feldgehölze und prächtige Solitäreräume wie Edelkastanien und Eichen unterteilt. Besonders schön erhalten sind stufenförmige Böschungen und Terrassierungen, breite, tiefe, schluchtartige Gräben, die teilweise noch gemäht werden sowie Hohlwege, die durch jahrhundertelange Befahrung ihr heutiges Erscheinungsbild gewonnen haben. Diese Vielfalt an Landschafts-Elementen hat sich am Noplerberg in traditionellen und ursprünglichen Formen erhalten. Voraussetzung dafür waren einerseits die extensive Pflege eines Großteils der Wiesen, Böschungen und Gräben durch Mahd und Ausbringung des Mähgutes bis in die Gegenwart, andererseits wurden Aufforstungen, Geländekorrekturen und Baumaßnahmen weitestgehend vermieden.

Aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes sind insbesondere die mageren Wiesen von Bedeutung, die im Unterwuchs der Obstbäume eine Vielzahl an bedrohten Pflanzenarten beherbergen. Eine Besonderheit im Gebiet sind zwei große Speierling-Bäume, die zu den seltensten heimischen Obstarten zählen. Besonders erwähnenswert unter den zahlreichen Vogelarten, die am Noplerberg beheimatet sind, ist die Zwergohreule. Diese kleinste heimische Eulenart, brütet zwar nicht jährlich im Gebiet, wurde jedoch mehrfach beobachtet.

Mit der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet wird einerseits die besondere Bedeutung des Noplerberges anerkannt. Andererseits gewährleistet der rechtliche Rahmen die Nachhaltigkeit von zukünftigen Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des Gebietes. Insbesondere ist beabsichtigt, die Sortenvielfalt an Obstbäumen zu erhalten und deren Pflegezustand zu verbessern. Die Pflege der Wiesen soll auf traditionell gemähte, jedoch in letzter Zeit brach gefallene Bestände erweitert werden. Verwachsene Hohlwege werden reaktiviert, standortfremde Aufforstungen rückgängig gemacht. Im Rahmen des Dorferneuerungs-Prozesses in Stoob wurden bereits Ideen und Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der Streuobstwiesen entwickelt, die im Zuge eines im Vorbereitung befindlichen LEADER-Projektes umgesetzt werden sollen.

3. Kosten:

Durch die Erlassung der gegenständlichen Verordnung erwachsen dem Land Burgenland keine Kosten.

4. Unterschutzstellung - Verfahren

Da die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Unterschutzstellung vorliegen, war die gegenständliche Verordnung zu erlassen.

II. Besonderer Teil

Die vorliegenden Bestimmungen wurden der örtlichen Bevölkerung von Stoob im Rahmen zweier Informationsveranstaltungen vorgetragen und erläutert. Einwände gegen die Verordnung oder zu einzelnen Bestimmungen wurden nicht vorgebracht.

Zu § 1:

Die Flächengröße beträgt insgesamt rund 103,06 ha.

Die planliche Darstellung des Schutzgebietes in der Anlage hat deklarative Wirkung.

Die Darstellung der geschützten Fläche erfolgt durch

- die Auflage des Plans (Anlage) in der Gemeinde Stoob, bei der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf und bei der für die Vollziehung des NG 1990 zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht,
- die Darstellung auf der Homepage des Burgenlands und durch
- das GIS-Portal.

Grundstücksgrenzen und Luftbilder des Landschaftsschutzgebietes können beim geographischen Informationsdienst und Kartenservice des Landes Burgenland online unter der Internetadresse <http://gis.bgld.gv.at> eingesehen werden.

Zu § 2 und 3:

Mit der Konkretisierung des Schutzgegenstandes (§ 2) und des Schutzzweckes (§ 3) werden die Ziele des Landschaftsschutzgebietes festgelegt.

Zu § 4 und 5:

Die nachfolgenden Bewilligungstatbestände sind auf diese Zielvorgaben ausgerichtet. Sie sollen die Erreichung des Schutzzweckes sichern. Bewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn die Maßnahmen nicht dem Schutzgegenstand oder Schutzzweck widersprechen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass in der freien Landschaft die Bewilligungspflicht nur auf Flächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als „Grünland“, „Bauland für Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen“ oder als „Verkehrsfläche“ ausgewiesen sind, gilt. Unbeschadet sonstiger Bestimmungen des NG 1990 gelten als bewilligungspflichtig alle Vorhaben des § 5 NG 1990 sowie die Tatbestände des § 5 dieser Verordnung.

Zu § 5 Z 1:

Bei den „Bauvorhaben aller Art“ handelt es sich um eine bauliche Maßnahme, die die öffentlichen Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes im Sinne des § 23 NG 1990 berührt, auch wenn dazu keine fachtechnischen Kenntnisse erforderlich sind (Erk. VwGH vom 21.10.1986, Zl. 85/10/0107/6).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 16. Dezember 2002, Zl. 2002/10/0048, zum Begriff „Bauvorhaben aller Art“ im Sinne des § 3 NatLSchV Neusiedlersee 1980 dargelegt, darunter sei jede durch bauliche Maßnahmen hergestellte Anlage zu verstehen. Um von einem „Bauvorhaben“ im Sinne der naturschutzrechtlichen Bestimmungen zu sprechen, bedarf es keiner Bewilligungspflicht nach der Bauordnung.

Unter den (umfassenden) Begriff „Bauvorhaben aller Art“ in § 3 NatLSchV Neusiedlersee 1980 fällt daher auch die Asphaltierung einer Wegfläche.

Auch die Erweiterung einer Schotterergewinnungsanlage ist daher als ein Bauvorhaben im Sinne der Landschaftsschutzverordnung anzusehen (Erkenntnis vom 5. April 2004, Zl. 2001/10/0012).

Die Bewilligungen richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des § 6 NG 1990. Zusätzlich wird auf den Schutzgegenstand und den Schutzzweck Bedacht genommen.

Hinsichtlich des Beseitigens von Hecken und Feldgehölzen im Bereich landwirtschaftlicher Flächen gelten - wie im gesamten Landesgebiet - die Bestimmungen der Allgemeinen Naturschutzverordnung, LGBl. Nr. 24/1992.

Zu § 6:

Die forstwirtschaftliche Nutzung der im Gebiet befindlichen Waldflächen wird durch diese Verordnung nicht berührt.

Die zeitgemäße und nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung von Ackerflächen, Wiesen und Streuobstwiesen - auch in intensiver Art und Weise - ist weiterhin zulässig. Aufgrund der Tatsache, dass § 48 NG 1990 in Landschaftsschutzgebieten keine Entschädigungspflicht vorsieht, sind landwirtschaftliche Grundstücke nur durch die im § 4 angeführten bewilligungspflichtigen Vorhaben betroffen. Eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Flächen - beispielsweise durch Ackerflächen-Stilllegung, Düngerverzicht oder späteren Mähtermin - soll ausschließlich durch freiwillige und jederzeit kündbare Förderungen im Rahmen des Österreichischen Umweltprogramms (ÖPUL) und des Kulturlandschaftsprogramms Burgenland (aus Mitteln des Bgld. Landschaftspflegefonds) erreicht werden.

Die Pflege und Erhaltung sämtlicher Wiesen und Streuobstwiesen im Gebiet sowie die Stilllegung von Ackerflächen wird durch Fördermaßnahmen aus den beiden genannten Programmen gefördert. Weiters sind Projekte zur Pflege und Nachpflanzung der im Gebiet vorkommenden Streuobst-Obstbäume geplant, ebenso Erhaltungsmaßnahmen für Feldgehölze, Hohlwege, Gräben, Böschungen und andere Landschaftselemente.

Die landwirtschaftlichen Bewirtschafter und Grundeigentümer haben der Vorgangsweise, bestehend aus den bewilligungspflichtigen Vorhaben gemäß § 4 sowie im Gegenzug flächendeckend angebotener Förderungen aus dem Österreichischen Umweltprogramm (ÖPUL) oder dem Bgld. Kulturlandschaftsprogramm und Förderprojekten aus Mitteln der Ländlichen Entwicklung/LEADER im Rahmen zweier in Stoob durchgeführter Informationsveranstaltungen einvernehmlich zugestimmt.

Zu § 7 Jagd:

Das Jagdrecht umfasst entsprechend den jagdrechtlichen Bestimmungen das Recht, jagdbare Tiere (Wild) zu hegen, zu bejagen und sich diese einschließlich ihrer nutzbaren Teile anzueignen.

Maßnahmen der Jagdwirtschaft - etwa die Errichtung von Hochständen, Ansitzen, Jagdhütten oder Gebäude und andere Bauvorhaben, die üblicherweise zur Ausübung der Jagd erforderlich sind, unterliegen jedoch der Bewilligungspflicht.

Zu § 9 Abs. 2 Inkrafttreten

Die planliche Darstellung des Schutzgebietes in der Anlage hat deklarative Wirkung.

Die Darstellung der geschützten Fläche erfolgt durch

- die Auflage des Plans (Anlage) in der Gemeinde Stoob, bei der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf und bei der für die Vollziehung des NG 1990 zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht,
- die Darstellung auf der Homepage des Burgenlands und durch
- das GIS-Portal.

Grundstücksgrenzen und Luftbilder des Landschaftsschutzgebietes können beim geographischen Informationsdienst und Kartenservice des Landes Burgenland online unter der Internetadresse <http://gis.bgld.gv.at> eingesehen werden.